

Bebauungsplan Nr.74 < Schlei- Terrassen >der Stadt Kappeln

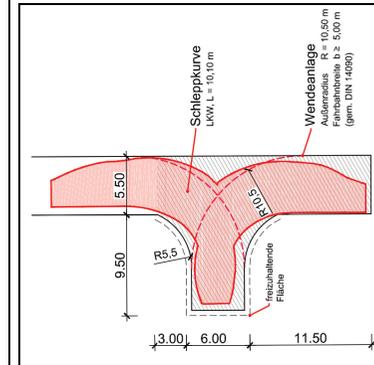
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB,
Auslegung vom 31.07.2017 bis 31.08.2017
Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 523	15.08.2017	<p>Auf Folgendes wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist es erforderlich, dass jeweils ein eigenständiger Umweltbericht zum B-Plan und ein Umweltbericht zum F-Plan erstellt wird, da an die jeweiligen Pläne unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. - Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der Begründung zum Bauleitplan entsprechend dem Stand des Verfahrens, die aufgrund der auf Basis der Anlage 1 zum BauGB durchgeführten Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind (§ 2a Abs.1 Satz 2 Buchstabe b BauGB). <p>Aufgrund der Forderung des Gesetzgebers, der Umweltbericht bilde einen gesonderten Teil der Begründung, wird eine Aufsplitterung des Berichts über die gesamte Begründung vermieden. Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht zudem nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist. Ein Beifügen als "bloße" Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift "Begründung" und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht keine Notwendigkeit, in den in erheblichem Maße mit Außenwirkung versehenen Bauleitplänen Zuständigkeiten verschiedener Planer zu verdeutlichen. dafür reicht- soweit erforderlich - ein Hinweis in den Beschlussvorlagen. 	<p>Nach telefonischer Abstimmung mit dem Innenministerium und ergänzender Mail vom 24.08.2017 werden die Hinweise wie folgt berücksichtigt: Der Umweltbericht wird für die beiden Verfahren getrennt. Die Inhalte der Umweltberichte zum B-Plan und zum F-Plan werden auf das jeweilige Verfahren abgestimmt.</p> <p>Die Begründung besteht aus Teil A (Textteil) und Teil B (Umweltbericht), danach folgt die Unterschrift des Bürgermeisters. Der Umweltbericht wird entsprechend integriert.</p> <p>Der Hinweis kann außer acht gelassen werden, da es nur bedingt gegeben ist.</p>

			Es wird darum gebeten die Hinweise einzuarbeiten und im Rahmen des weiteren Verfahrens über die Überarbeitung zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanung -	17.11.2017	Von den im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs.2 BauGB vorgelegten Planunterlagen wurde Kenntnis genommen. Während die Änderung des Flächennutzungsplans auf den uferseitigen Bereich an der Schlei begrenzt wird, bezieht sich der Bebauungsplan auf das gesamte Gelände der ehemaligen Marinewaffenschule Ellenberg. Zu diesem Konversionsprojekt hat sich die Landesplanung insbesondere im Hinblick auf die sich aus der naturschutzfachlichen sensiblen Lage an der Schlei ergebenden raumordnerischen Erfordernisse im Zuge der zwischenzeitlich rechtswirksamen 39. Änderung des Flächennutzungsplans mehrfach geäußert. Zu den nun vorliegenden Unterlagen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg mit Stellungnahme vom 30.08.2017 der Planung zugestimmt und die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausnahmen und Befreiungen (Biotopschutz, Gewässerschutzstreifen) in Aussicht gestellt. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Referat Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, UVP, Sport und Erholung schließt sich dieser Auffassung an. Vor diesem Hintergrund wird abschließend bestätigt, dass aus Sicht der Landesplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.	Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg - Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises -	30.08.2017	<u>FD Vorbeugender Brandschutz</u> - In den Plangebiet WA 1, 2 und 3 sind laut B-Plan Häuser mit weicher Bedeckung (Reet) zulässig. Hieraus ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden. - Die Stichstraße zwischen WA 2 und WA 3 ist ca. 200 m lang. Es ist ungünstig, dass die Wehr bei einer Lageänderung im Einsatz durch diese Stichstraße stark eingeschränkt ist. Gerade bei den hohen Brandlasten und der Gefahr der Brandausbreitung, auch auf benachbarte Häuser, ist hier eine Durchfahrt oder ein Wendehammer vorzusehen. Gleiches gilt sinngemäß für die Stichstraßen WA 1 und in abgeminderter Form für die Stichstraßen im WA 10. Es können hier auch Verkehrsflächen mit zweckbestimmter Nutzung (M) festgelegt werden, um einen sinnvollen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes wird die Begründung (Teil A) um folgende Aussagen ergänzt: <u>Brandschutz</u> Auf den Privatgrundstücken sind generell Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr gem. §5 LBO Schleswig-Holstein zu schaffen. Aufgrund der hohen Brandlasten ist auf den Endgrundstücken der privaten Stichstraße zwischen WA (2) und WA (3) sowie der privaten Stichstraße in WA (1) das Wenden für Feuerwehrfahrzeuge zu jeder Zeit zu gewährleisten. Die Lage der erforderli-

und erfolgreichen Feuerwehreinsatz zu ermöglichen. Gemäß § 5 LBO SH wird hier auf Grund des Einsatzes der Feuerwehr eine weitergehende Planung erforderlich. Die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

chen Flächen gem. DIN 14090 sowie die Ausführung der Beschilderung sind mit dem Kreis Schleswig – Flensburg abzustimmen.



(Wendemöglichkeit, exemplarisch)

Zur Gewährleistung der Bewegungsfreiheit der Feuerwehr im Bereich der privaten Stichstraßen in WA (10) ist in der nördlich angrenzenden Grünachse eine Umfahrt zwischen den Stichstraßen für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen. Die direkte Zuwegung der Umfahrt über die privaten Endgrundstücke der Stichstraßen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Der Vorhabenträger wird dies über die Kaufverträge der betroffenen Grundstücke und Eintragung einer Grunddienstbarkeit absichern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

- Die Grundstücksgrößen und die GRZ von 0,2 lassen bei 2-geschossiger Bauweise ein Gebäude der Klasse 3 zu. Im Falle der WA 1, 2 und 3 sind hier dann Grenzabstände bei weicher Bedachung von jeweils 12 m einzuhalten. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung der GK 1 und 2 müssen noch sechs Meter eingehalten werden.

- Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Naturschutzbehörde

- Grundsätzliche Einwände gegen die Planung bestehen seitens der Naturschutzbehörde nicht. Die Ausführlichkeit der Untersuchungen wird begrüßt. Erforderliche Ausnahmen/Befreiungen wie sie in den Unterlagen bereits angesprochen bzw. vorabgestimmt sind (minimierte Eingriffe im Gewässerschutzstreifen und ges. gesch. Biotope im

		<p>Bereich der Sportboothafenanlage sowie in ges. gesch. Biotope bei der Aussichtsplattform), werden in Aussicht gestellt und sind gesondert zu beantragen.</p> <p>- Es wird aus Gründen der Handhabung und Klarstellung der zukünftigen grünordnerischen Situation zu Bäumen und Gehölzflächen angeregt, die in der Plankarte in den Grünflächen eingetragenen vorhandenen Bäume (Symbol Kreis mit Kreuz) auch als zu erhaltende Bäume in die Festsetzungen (wie zu pflanzender Baum) der Zeichenerklärung und den Text (Teil B) aufzunehmen.</p> <p><u>Wasserbehörde</u> Gegen die Planung bestehen seitens der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Auf den Hochwasserschutz und diesbezügliche Höhenlagen von Gebäuden und Einrichtungen wurde unter Punkt 9 der Begründung in ausreichender Form eingegangen.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird nicht wie in der Begründung unter Punkt 14.1 dem örtlichen Regenwasserkanalnetz (Stadt Kappeln) zugeleitet. Für das Erschließungsgebiet ist ein Oberflächenwasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen und spätestens im Rahmen der Erschließungsplanung der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dabei könnte die Ableitung des Oberflächenwassers (zumindest das der Dachflächen) gerade bei dem hängigen Gelände als Gestaltungselement oberflächennah über eine oder mehrere Kaskaden erfolgen. Die Mindestanforderungen bei der Einleitung von Straßenoberflächenwasser über ein Kanalsystem sehen einen Sandfang mit Ölsperre vor.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> 1. Altlasten Ein wesentlicher Bereich der Altlastenverdachtsflächen konnte bereits durch das Gutachten UCL Heide vom 25.07.2017 abgearbeitet werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflage umgesetzt wird: Bei Rückbau der folgenden Anlagen ist eine gutachterliche Begleitung durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannten Sachverständigen durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude 23: Dieseltank 	<p>Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geben für den Bereich des Küstenstreifens eine pauschale Charakterisierung der zukünftigen Grünflächen und Gehölzbestände vor. Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind diese Vorgaben zu beachten. Eine standörtliche Festsetzung und damit verbundene an gleichem Standort umzusetzende Ersatzpflanzung nach Abgang eines Baums, z.B. auch nach Windwurf, ist für diesen Bereich nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung (Teil A) korrigiert. Im weiteren Planungsverlauf wird ein Oberflächenentwässerungskonzept aufgestellt und der unteren Wasserbehörde vorgelegt. Die Behandlung des Oberflächenwassers erfolgt nach geltenden Vorschriften entsprechend dem Stand der Technik.</p> <p>Die Auflage wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger diesbezüglich informiert. Die Begründung (Teil A) wird um eine Aussage ergänzt.</p>
--	--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude 25: Chemiekalienlager, Schlosserei, Tischlerei, Elektronikwerkstatt, Fahrzeughalle • Gebäude 26: POL-Lager • Gebäude 33:Hydraulikanlage, Trafo-Station <p>2. Vorsorgender Bodenschutz In Bereichen, die bisher unbebaut waren und auch zukünftig nicht überbaut werden, ist wie folgt zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung-Freiland-Garten-Grünflächen etc. • Schädliche Bodenverdichtungen Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden. • Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosen Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2,00 m. • Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätzen liegen. • Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf Antrag auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken etc. genutzt werden. • Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731. <p><u>Planerische Sicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung unter Punkt 10 wird darauf verwiesen, dass die Sportboothafenanlage nur den Bewohnern der Schlei-Terrassen zur Verfügung stehen soll. Diese Festsetzung ist gegebenenfalls in den Text (Teil B) zu übernehmen, beziehungsweise in der Begründung anzupassen. - Die im Text (Teil B) aufgeführten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte L 1 und L 2 sind in der Planzeichnung zu ergänzen. - Es ist zu prüfen, ob die Geh-, Fahr und Leitungsrechte zu den Grundstücken in der Planzeichnung eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach § 16 Abs.5 BauNVO 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger zur Beachtung bei der Planung informiert.</p> <p>Die Begründung (Teil A) wird um ergänzende Aussagen ergänzt.</p> <p>Die im Text (Teil B) mit L 1 und L 2 bezeichneten Leitungsrechte sind bereits in der Planzeichnung dargestellt. Die Darstellung wird in der Planzeichnung mehr hervorgehoben und eine Erläuterung in der Zeichenerklärung ergänzt.</p> <p>Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Flächen zu Grundstücken im WA 1, WA 2/3, WA 10 und WA 11- 13 (private Wohnwege) sind in der Planzeichnung bereits als Ab-</p>
--	--	---	--

			<p>bedürfen.</p> <p>- Es ist zu prüfen, ob östlich von WA 4 und südlich von WA15 eine öffentliche Grünfläche - Schirm- und Begleitgrün - nach § 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB ergänzt werden soll.</p> <p>- Die Abgrenzung, Verbotszonen und Schutzstreifen unter Punkt 3 der Planzeichenerklärung sind mit entsprechenden Maßen des Radius zu versehen.</p> <p>Die im Text (Teil B) unter Punkt 12.5.1 festgelegte Überschreitung von Gebäudehöhen für Solaranlagen ist zu prüfen. Eine entsprechende Erläuterung ist in der Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gekennzeichnet. Die festgesetzten Leitungsrechte L 1 und L 2 bedürfen keiner Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Es wird keine Grundstücksparzellierung vorgenommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird in den Bereichen um das fehlende Planzeichen ergänzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird um entsprechende Maßangaben ergänzt.</p> <p>Die Begründung (Teil A) wird um Aussagen ergänzt.</p>
4.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	30.08.2017	<p>Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. §12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Der vorliegenden Planung wird zugestimmt, da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird, sind gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Wie in Kapitel 13 der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 74 richtig dargestellt wird, wurde bereits ein Vertrag zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen unter Wasser zwischen dem Vorhabenträger und dem Archäologischen Landesamt geschlossen. Die Untersuchungen sind für den Zeitraum vom 25. bis 29.09.2017 geplant.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Zusätzlich wird auf § 15 DSchG hingewiesen, nachdem zu beachten ist, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar, oder über die Gemeinde,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung (Teil A) um die Aussage ergänzt, dass sich Teile des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet befinden.</p>

			<p>der oberen Denkmalschutz mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Die Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
5.	LKN, Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	28.08.2017 01.09.2017	<p>Aufgrund personeller Engpässe wurde um Fristverlängerung für die Stellungnahme bis zum 04.09.2017 gebeten.</p> <p>Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten. Gemäß § 80 LWG bestehen Bauverbote. Nach § 80 Abs.1 Nr. 3 LWG gibt es in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers und nach § 80 Abs.1 Nr.4 LWG in den Risikogebieten gemäß § 73 abs. 1 WHG Bauverbote. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Im nördlichen und südlichen Küstenabschnitt des Plangebietes befinden sich Steilufer. Ein westlicher Teil des Geltungsbereichs liegt im Hochwasserrisikogebiet. Maßgeblich für die Festsetzung der Hochwasserrisikogebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200, die für den betroffenen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,60 m abbildet. Dem anliegenden Auszug der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte und dem Luftbild aus Cadenza (kein amtliches Luftbild, dient der Küstenschutzbehörde jedoch als Grundlage für detailliertere Gebietsabgrenzungen) ist das betroffene Risikogebiet zu entnehmen. In der Planzeichnung wurde über das ausgewiesene Gebiet hinaus die Linie des Referenzwasserstandes in Richtung Norden und Süden verlängert. Für diese Bereiche gilt das Bauverbot nicht.</p> <p>Einige Vorgaben zur Höhenlage der verschiedenen Nutzungen im Hochwasserrisikogebiet sind gemäß der Stel-</p>	<p>Die Stadt Kappeln hat der beantragten Fristverlängerung mit der Mail vom 29.08.2017 zugestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Darstellung des Hochwasserrisikogebietes in der Planzeichnung angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>lungnahme vom 03.03.2016 zur 39. Änderung des F-Planes aufgenommen worden.</p> <p>In der Verwaltungspraxis der Küstenschutzbehörde haben sich bezüglich der Änderungen des Landeswassergesetzes (Rechtskraft 09.09.2016) die maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Ausnahmen weiterentwickelt.</p> <p>Der behördlicherseits zu fordernder Hochwasserschutz für Bauwerke und Nutzungen orientiert sich am Referenzwasserstand HW200. Dies bedeutet, dass in diesem Küstenabschnitt im Hochwasserrisikogebiet für Gewerbenutzung sowie Verkehrs- und Fluchtwege mindestens eine Höhe von NHN + 2,60 m einzuhalten ist, für Wohnnutzung und die Lagerung wassergefährdender Stoffe eine Höhe von mindestens NHN + 3,10 m (Referenzwasserstand + Sicherheitszuschlag). Das Land Schleswig-Holstein schlägt für seine Küstenschutzmaßnahmen noch einen Klimazuschlag von 0,50 m auf, um der wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und vorausschauend zu planen. Es wird angeregt bei langfristigen Planungen und Investitionen ebenfalls mit dem Klimazuschlag zu rechnen.</p> <p>Es besteht die Übergangsvorschrift § 150 LWG (tritt am 08.09.2021 außer Kraft). Entsprechend § 150 Abs. 4 LWG gelten § 80 Abs.1 Nr. 3 und 4 nicht für Flächen, für die in einem am 09.09.2016 rechtswirksamen F-Plan eine Bebauung vorgesehen ist oder dessen bisher vorgesehene Bebauung umgewidmet werden soll, und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 Abs.2 Nr. 6 eingehalten werden.</p> <p>Es besteht der rechtswirksame F-Plan, Teil 2 aus dem Jahr 2000 und die 39.Änderung des F-Planes (seit dem 25.06.2016 wirksam), in denen eine Bebauung für den Bereich des B-Planes vorgesehen ist.</p> <p>Die vorgesehene Bebauung der Teilbereiche bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante der Steilufer liegt auf einer Geländehöhe über NHN + 3,50 m. Die Bedingungen des § 150 Abs. 4 LWG sind in diesen Bereichen erfüllt.</p> <p>Zur Begrenzung der Hochwasserrisiken soll die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist. Dieser Schutz kann gewährleistet werden durch einen Landesschutzdeich oder eine Schutzanlage, die einen Landesschutzdach vergleichbaren Schutzstandard aufweist oder bei Baumaßnahmen, durch erforderliche</p>	
--	--	--	--

		<p>Schutzvorkehrungen, die mit der Herstellung der baulichen Anlage errichtet werden (siehe § 80 Abs.2 Nr.6 LWG).</p> <p>Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht.</p> <p>Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können durch die Bauausführung (z.B. hoch gelegene Gebäude) oder hochwasserangepasste Nutzung im unteren Gebäudebereich (z.B. Garage statt Wohnraum) geschaffen werden.</p> <p>Bauliche Anlagen im Sinne des LWG sind im ausgewiesenen (veröffentlichten) Risikogebiet nur im nordwestlichen Bereich des Baufeldes WA 10 und des Bereiches der Aussichtsplattform vorgesehen. Die Plattform ist, gemäß den Unterlagen, in einer Höhe von mind. NN + 4,50 m zu errichten. Unter Punkt 8.1 und 8.3 Teil B (Text) werden Sicherungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz festgelegt.</p> <p>Die Bedingungen des § 150 Abs.4 LWG sind somit im Bereich des Risikogebiets erfüllt.</p> <p>Die Übergangsvorschrift § 150 Abs.4 LWG findet hier Anwendung. Die Bauverbote gemäß § 80 Abs. 1 Nr.3 und 4 LWG treffen somit nicht zu.</p> <p>Der geplante Sportboothafen liegt nicht im ausgewiesenen Hochwasserrisikobereich. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar an der Küste und teilweise unter NHN + 2,60 m, so dass Aspekte der Hochwassersicherheit zu beachten sind. Es wird daher empfohlen die Punkte 8.1 bis 8.3 Teil B (Text) für diesen Bereich festzulegen.</p> <p>Auf Seite 5 der Begründung zum B-Plan ist eine andere Höhenlinie bezüglich der 39.Änderung des F-Planes als auf Seite 6 der Begründung zum der 49. Änderung des F-Planes. Es wird um eine einheitliche Angabe gebeten.</p> <p>Für die Bereiche der bestehenden Steilufer wird auf die Nutzungsverbote gemäß § 78 LWG hingewiesen. Diese Regelungen bleiben nach LWG in der aktuellen Fassung unverändert.</p> <p>Danach ist es verboten, an Steilufeln und innerhalb eines Bereiches von 50 m landwärts der oberen Böschungskante</p> <ul style="list-style-type: none"> • schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Punkt 8.2 Teil B (Text) trifft bereits Festlegungen. Der Teil B (Text) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung (Teil A) wird auf Seite 5 korrigiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

		<p>beseitigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sand, Kies , Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, • Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, • Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen. <p>Dabei ist es unerheblich, ob die Steilufer aktiv oder inaktiv sind.</p> <p>Ausnahmen von den Nutzungsverböten können zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.</p> <p>Dem Rückbau vorhandener Anlagen in der 50 m-Nutzungsverbotszone kann zugestimmt werden.</p> <p>Bei entsprechender Antragstellung für das Baufeld WA 14, wird bei Erfüllung der o. g Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 4 LWG (im Text Punkt 8.4 genannte Nr.4 gibt es nicht), in Aussicht gestellt. Dies gilt ebenfalls für Anlagen ohne Fundamente (z.B. Terrassenbeläge) in den festgelegten privaten Grünflächen - Hausgärten - Einfriedigungen in Form von Gehölz - und Heckenanpflanzungen bedürfen keiner küstenschutzrechtlichen Genehmigung (siehe Punkt 8.4 Teil B, Text).</p> <p>Es wird um folgende Ergänzung des letzten Satzes unter Punkt 13.9 Teil B (Text) gebeten: In einem Abstand von 10 m <u>landwärts</u> von der <u>oberen</u> Böschungskante der Steilufer ist die Rodung von Wurzelwerk nicht zulässig.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Bühnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege) an der Küste oder im Küstengewässer nach § 77 LWG genehmigungspflichtig sind. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Genehmigung besteht nicht.</p> <p>Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Sportboothafens ist verschiedenen Genehmigungsvorbehalten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Text (Teil B) unter Punkt 8.4 geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text (Teil B) unter Punkt 13.9 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger über die Berücksichtigung bei der Planung des</p>
--	--	---	--

		<p>unterworfen (naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, verkehrsrechtliche, baurechtliche, küstenschutzrechtliche etc.). Im Grundsatz muss derjenige, der den Sportboothafen erbauen möchte verschiedene Genehmigungen bei unterschiedlichen Behörden einholen. Um den Antragstellern ein "Einsammeln" verschiedener Genehmigungen zu ersparen, wird auf § 140 Abs. 6 LWG hingewiesen. Hier wird vorgesehen, dass mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eines Sportboothafens auch alle anderen Anträge auf behördliche Zulassung für die Errichtung eines Sportboothafens als gestellt gelten (Antragsbündelung).</p> <p>Geregelt ist, dass die Verkehrsbehörde die erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden einholt und den Antragstellern dann später aushändigt (Verfahrensbündelung). Der Genehmigungsantrag ist im Sinne von § 142 LWG bei der Verkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg einzureichen.</p> <p>Der Sportboothafen ist gemäß § 77 LWG grundsätzlich genehmigungsfähig. Die gutachterliche Stellungnahme von AQUADOT vom 22.06.2017 bezieht sich auf die bisherige Planung der ITT-Port Consult GmbH in der kein Wellenschutz und eine Breite des Hauptsteges von 6,00 m vorgesehen sind. Für das Prüfverfahren der küstenschutzrechtlichen Genehmigung ist durch den Maßnahmenträger die gutachterliche Stellungnahme im Hinblick einer größeren Breite des Hauptsteges und einem eventuellen Wellenschutz (siehe Punkt 9 Teil B, Text) nachzuprüfen. Es ist u. a. nachzuweisen, dass die Morphodynamik im betreffenden Küstenbereich durch den geplanten Sportboothafen nicht negativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Bei entsprechender Antragstellung für die Slipanlage wird bei Erfüllung der o.g. Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Sportboothafen eine Genehmigung nach § 77 Abs. 1 LWG in Aussicht gestellt. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>Es wird darum gebeten die Änderungen unter Teil B (Text) sowie in der Begründung unter Punkt 9 vorzunehmen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Bitte um Beteiligung.</p>	<p>Sportboothafens informiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

			<p>rungen hinsichtlich der Ortsüblichkeit wird daher nicht gefolgt. Die Überschreitungen gehen über die Zumutbarkeitsschwelle hinaus. Maßnahmen der sogenannten architektonischen Selbsthilfe sind nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>sind. Somit liegt hier keine allgemeingültige gerichtliche Einschätzung vor.</p> <p>Nach Auffassung des Schallgutachters ist die Einstufung von Bootsliegeplätzen als Sportanlage nur dann gegeben, wenn eine überwiegende sportliche Nutzung vorliegt und eine entsprechende feste Regattastrecke vorhanden ist (vgl. auch Kommentar zur 18. BImSchV [G. Ketteler, Sportanlagenlärm-schutzverordnung – Bedeutung der 18. BImSchV im Hinblick auf das Immissionsschutz-, Bau- und Zivilrecht einschließlich des Rechtsschutzes, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1998]. Im vorliegenden Fall ist der Sportboothafen überwiegend durch eine touristische und nicht durch eine sportliche Ausrichtung geprägt. Letztlich wird auf die Urfassung der DIN 18005 vom Januar 1976 verwiesen. Unter Abschnitt 3.1.2 wird Wasserverkehr zu den Verkehrsanlagen gezählt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wurde daher der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) zugrunde gelegt (der Orientierungswert von 40 dB(A) ist bei Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben anzuwenden).</p> <p>Die Überschreitung des Orientierungswertes um 7 dB(A) wird aufgrund der Ortsüblichkeit der Geräusche als zumutbar angesehen, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hafenanlagen und Marinas sind entlang der Schlei häufig anzufinden, insbesondere auch gegenüber den Schlei-Terrassen und daher auch die damit verbundenen Geräusche. - Den Betrachtungen wurde eine Windgeschwindigkeit von 11 m/s (Windstärke 6 Beaufort (10,8-13,9 m/s)) zugrunde gelegt (Übereinstimmend mit dem Gutachten des Ingenieurbüro Busch zum Gebiet Marina in Wentorf). Bei geringeren Geschwindigkeiten sinkt der Schalleistungspegel je m/s um 1,5 dB ab. Demnach wird der Orientierungswert der DIN 18005 bei Windgeschwindigkeiten von 6 m/s (Windstärke 4) eingehalten. Gemäß Windstatistik für den Standort Schönhaagen/Ostsee beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit an 8 Monaten im Jahr 6 m/s, an 3 Monaten 7 m/s und in einem Monat 8 m/s (Quelle de.windfinder.com basierend auf Messwerten zwischen 03/2013 - 10/2017). Es ist daher überwiegend von einer Einhaltung der Orientierungswerte auszugehen. - Es ist davon auszugehen, dass die Bewohner der betroffenen Häuser nicht mit offenen Fenster schlafen, wenn hohe Windgeschwindigkeiten vorherrschen.
--	--	--	---	---

				<ul style="list-style-type: none"> - Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 dienen der Orientierung. Für städtebauliche Planungen (Bebauungspläne) bestehen grundsätzlich keine rechtsverbindlichen absoluten Grenzen für Lärmimmissionen. Bei Betrachtung des Bootshafens als Nebenanlage eines Verkehrsweges, können auch hilfsweise die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zugrunde gelegt werden. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete nachts beträgt dann 49 dB(A) und wird bei Windgeschwindigkeiten von 9 m/s eingehalten. <p>Darüber hinaus sind Festsetzungen zur architektonischen Selbsthilfe (Anordnung der Schlaf- und Kinderzimmer an der lärmabgewandten Seite) bei Einfamilienhäusern schwierig zu realisieren, da in den Obergeschossen an allen Seiten fast ausschließlich Schlaf- und Kinderzimmer untergebracht werden. Diese Lösung kommt daher nicht in Betracht.</p>
8.	WSV, Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	15.08.2017	<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 74 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung der Belange wird darum gebeten folgendes in den Plan mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Einrichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich. - Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs.4 des WaStrG in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. - Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. <p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Abstimmung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung (Teil A) um Aussagen ergänzt.</p> <p>Im Text, Teil B, unter Punkt 7 - Wasser und Schifffahrt - des Bebauungsplanes wurde eine entsprechende Festsetzung bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung (Teil A) um Aussagen ergänzt.</p> <p>Vorabstimmungen der Hafenplanung haben bereits mit dem</p>

			<p>mung bezüglich der Abstände der Hafenanlage zum Fahrwasser mit dem WSA Lübeck erforderlich. Die geplanten Anlagen, die sich von der Mittelwasserlinie in die Bundeswasserstraße erstrecken, müssen nach § 31 WaStraG mit einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung gesondert beantragt und genehmigt werden.</p> <p>Im Bereich des geplanten südlich gelegenen Hafens befinden sich zwei strom- und schiffahrtspolizeilich genehmigte Anlagen mit entsprechenden Nutzungsverträgen über die Inanspruchnahme eines Teilbereiches der Flächen der Bundeswasserstraße. Es handelt sich um eine Dalbenanlage mit Schiffsliegeplätzen und um einen Starkstromdüker. Diese Anlagen dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit und Sicherheit durch Planungen nicht beeinträchtigt werden. Die Lage ist dem beigefügten Auszug aus der digitalen Bundeswasserstraßenkarte zu entnehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell Fischereirechte bei der Planung zu beachten sind. Es befindet sich nahe des Planbereiches z.B. eine Bundesgarnanlage.</p>	<p>WSA Lübeck stattgefunden. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird der Vorhabenträger mit dem WSA Lübeck die weitergehende Planung abstimmen und die erforderlichen Genehmigungen beantragen.</p> <p>Die angesprochenen Anlagen befinden sich außerhalb des Planbereiches für den Sportboothafen (Entfernung ca.300 m). Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit dieser Anlagen wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Stadt Kappeln hat im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanungen die Beachtung vorhandener Fischereirechte geprüft und abgestimmt. Es wurden nur vernachlässigbare Auswirkungen gesehen.</p>
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	18.08.2017	<p>Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessensbereich der militärischen Luftverteidigungsanlage Brekendorf. Bereiche militärischer Funkdienststellen im 40 km Radius sowie militärischer Richtfunkbereiche im 40 km Radius sind ebenfalls betroffen. Darüberhinaus ist der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Schleswig betroffen.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes (Allgemeines Wohngebiet/Sportboothafen mit maximaler Oberkante der baulichen Anlagen im Baufeld 1-13 und 22,0 von 8,00 m, im Baufeld 21, 23 und 24 von 9,00 m sowie im Baufeld 14 - 20 von 12,00 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EGFH) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht mehr notwendig.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden berücksichtigt.
10.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	15.08.2017	Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen zur Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11.	Abwasserentsorgung Kappeln GmbH	28.08.2017	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Das Schmutzwasser sollte an den DN 250 Steinzeug Schmutzwasserkanal in der Neustädter Straße angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kapazität der Schmutzwasserpumpwerke östlich der Schlei nur noch begrenzte Mengen an Abwasser fördern können. Die Auslastung des vorhandenen Dükers unterhalb der Schlei, der die komplette östliche Seite der Schlei zum Klärwerk Kappeln entwässert, ist nicht bekannt, daher sollte eine hydraulische Berechnung vorab durchgeführt werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser ist an den genehmigten Einleitstellen in den Vorfluter (Schlei) nach Absprache mit dem Kreis Schleswig-Flensburg anzuschließen. Daher geht die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH nicht davon aus, dass das Niederschlagswasser an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden muss. Die Planung und Durchführung der Maßnahmen im Bereich der Schmutz- und Regenwasserkanalisation muss in enger Abstimmung mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH stattfinden. Für weitere Stellungnahmen steht die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH gerne zur Verfügung. Es wird um eine weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Erschließungsplanung liegt in diesem Planungsstadium der Bauleitplanung noch nicht vor. Die detaillierte Planung zur Schmutz- und Regenwasserentsorgung soll erst nach Beendigung des Bauleitplanverfahrens, im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH abgestimmt werden.</p> <p>Die hydraulische Berechnung des vorhandenen Dükers wird auf Nachfrage durch die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH auf Antrag durchgeführt.</p>
12.	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg	16.08.2017	<p>Zur Bauleitplanung wird zunächst auf § 24 Abs.7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) hingewiesen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" DGUV 43 (bisher BGV C27) oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6, und Abs.8 - 12 der AWS wird hingewiesen).</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post Logistik Telekommunikation DGUV 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Hierzu wird auf die "Richtlinien für die</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, geprüft und werden soweit erforderlich bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Alle geplanten Straßen und Wendehammer sind entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge ausgelegt, um das Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu gewährleisten.</p> <p>In der Begründung (Teil A) erfolgt ein Hinweis auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig Flensburg.</p>

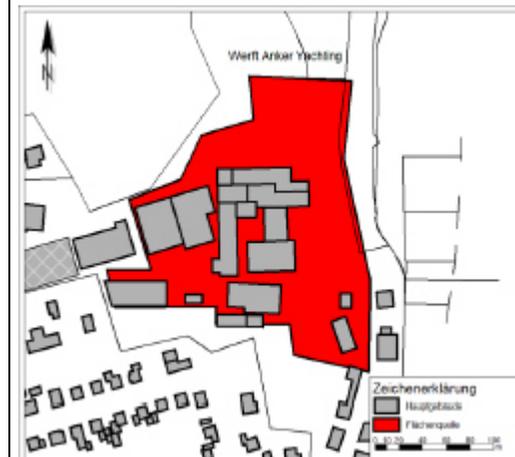
		<p>Anlage von Stadtstraßen" RAST 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendehammer haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden.</p> <p>Den Planunterlagen wird entnommen, dass die verkehrliche Erschließung über die Barbarastrasse und die Neustädter Straße erfolgen soll. Die Straßenquerschnitte aller Planstraßen im Bebauungsgebiet entsprechen den von der Berufsgenossenschaft Verkehr für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr geforderten Mindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S.11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012, aktualisierte Fassung April 2016).</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Befahren der Planstraßen 2.4, 3.2, 3.4, 3.6 und 3.7 die im Plan vorgesehene Durchfahrtsmöglichkeit für Müllfahrzeuge zwingend erforderlich ist. Ausdrücklich wird zu bedenken gegeben, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Dimensionierung der Durchfahrt für das Befahren mit 3-achsigen Müllfahrzeugen ausreichend ausgelegt sein muss.</p> <p>Andernfalls müssen die Anschlussnehmer/Bewohner der Grundstücke an den genannten Planstraßen am Abfuhrtag ihre Abfall- und Wertstoffbehälter an der nächsten für Müllfahrzeuge erreichbaren Planstraße bereitzustellen. Alternativ können die Kunden bei Abfallbehältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen so genannten kostenpflichtigen Hol- und Bring-Service nach § 24 Abs.8 AWS beantragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle Verkehrswege, die von öffentlichen Verkehrsflächen ausgehend als private Wohnwege zur Erschließung einzelner Baufelder geplant sind, nicht von Müllfahrzeugen befahren werden, da diese keine Wendefläche oder Durchfahrtsmöglichkeit für Müllfahrzeuge aufweisen. Die Anschlussnehmer /Bewohner dieser Grundstücke müssen daher am Abfuhrtag ihre Abfall- und Wertstoffbehälter an den Haupteerschließungsstraßen bereitstellen oder alternativ bei Abfallbehältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen Hol- und Bring-Service bestellen. Es wird empfohlen, die entsprechenden Stellflächen für die Behälter auszuweisen und so zu planen, dass diese die vorhandene</p>	
--	--	---	--

		<p>Verkehrsfläche nicht einschränken. Die betreffenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im Vorfeld z.B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert werden.</p> <p>Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Litern wird aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen ein Hol- und Bring-Service nicht angeboten. Es wird bezüglich der dafür vorgesehenen Behälterstandplätze auf § 24 Abs.10 AWS, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft "Müllbeseitigung" BGV C 27, der dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160, 2161 2166 sowie baurechtlichen Vorschriften verwiesen, wonach diese so zu wählen und zu gestalten sind, dass ein Anfahren (ohne Rückwärtsfahren) des Standplatzes mit dem Müllfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelung des Abs.9 Satz 2 bis 5 gelten analog.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Wendeanlagen wird ebenfalls auf die Empfehlungen aus der DGUV Information 214-033, der für die Abfallentsorgung zuständigen Berufsgenossenschaft hingewiesen. Der Zufahrtbereich dieser Wendeanlagen sollte eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Am Abfuhrtag bereitgestellte Abfall- und Wertstoffbehälter dürfen die Wendeanlagen nicht einschränken bzw. sind am Abfuhrtag von parkenden Fahrzeugen frei zu halten.</p> <p>Für das gesamte Baugebiet gilt, dass sofern Parkflächen im Straßenraum geplant werden, sollten diese so angelegt sein, dass die Durchfahrt für Müllfahrzeuge am Abfuhrtag nicht behindert sowie die erforderliche Durchfahrtsbreite der Straße nicht eingeengt wird. Bei der Gestaltung der Kurvenbereiche sind die in der Regel eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Zu beachten ist ferner bei der Bepflanzung der Straße mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straßen einengen.</p> <p>Anhand der übersandten Unterlagen kann nicht eindeutig entnommen werden, ob die erforderlichen Abmessungen</p>	
--	--	--	--

			bei allen Straßen und Straßenteilen eingehalten werden bzw. alle Verkehrsflächen für 3 achsige Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind. Es wird daher darum gebeten dies im Detail selbst anhand der genannten Vorschriften zu überprüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
13.	Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen (Telefonische Mitteilung)	08.08.2017	Der WBV wird keine schriftliche Stellungnahme abgeben. Er weist allerdings daraufhin, dass der WBV das derzeit vorhandene Leitungsnetz auf dem Gelände der ehemaligen Marinewaffenschule in Ellenberg nicht übernehmen wird. Die Leitungen sind in einem schlechten Zustand und müssen in Gänze erneuert werden, bevor die Hochbaumaßnahmen zu den Schlei-Terrassen beginnen. Der Anschluss an die Übergabestation in der Barbarastraße ist allerdings gewährleistet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Erschließungsplanung liegt in diesem Planungsstadium der Bauleitplanung noch nicht vor. Die detaillierte Planung zur künftigen Wasserversorgung soll erst nach Beendigung des Bauleitplanverfahrens, im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit dem Wasserbeschaffungsverband Nordschwansen abgestimmt werden.
14.	Wasser- und Bodenverband Grimsau	16.08.2017	Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.74 der Stadt Kappeln liegt außerhalb der Grenzen des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau. Belange des Verbandes sind daher nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.	Schleswig- Holstein Netz AG Netzcenter Süderbrarup	03.08.2017	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Um die Stromversorgung in dem geplanten B-Plan sicher zu stellen, ist dort mindestens ein Trafostationsstandort mit einer Fläche von 15 m ² vorzusehen. Je nach Leistungsbedarf müssen weitere vorgesehen werden. Sollte eine Erdgasversorgung gewünscht sein, muss der Wärmebedarf ermittelt werden um eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.	Es werden in Abstimmung mit der Erschließungsplanung drei geeignete Standorte für eine Trafostation in der Planzeichnung festgesetzt. Die Art der Wärmeversorgung des Erschließungsgebietes wird in der weiteren Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger festgelegt. Bei Erfordernis erfolgen weitere Abstimmungen.
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH Lübeck	15.08.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Um Beachtung der Hinweise wird gebeten. Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, wird aus wirtschaftlichen Gründen darum gebeten,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung bei Netzausbau der Telekom durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Aussagen in der Begründung (Teil A) werden korrigiert.

			<ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikation Netzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der angegebenen Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	
17.	Industrie- und Handelskammer Flensburg	30.08.2017 31.08.2017	<p>Es bestehen nach Prüfung keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Die Unterlagen wurden nochmals geprüft und führten zu einer weiteren Stellungnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die geplante Ausweisung eines Teilareals des überplanten Gebietes als Allgemeines Wohngebiet zu Konfliktpotenzial im Bereich des Immissionsschutzes kommen kann. Der Betrieb der bestehenden Yachtsporthäfen und der maritimen Dienstleister auf der Westseite der Schlei und evtl. auch anstehende Erweiterungen des Hafens bringen eine gewisse Lärmemission mit sich. Diese Emission ist wetterabhängig und kann dementsprechend nicht durch Betreiber beeinflusst werden. Daher wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnnutzung des Gebietes "Schlei-Terrassen" den aktuellen Betrieb, aber auch insbesondere die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen auf der westlichen Schleiseite nicht negativ beeinflussen darf.</p> <p>Es wird als sinnvoll erachtet, dass die unter Punkt 11 in der textlichen Festsetzung aufgeführten Maßnahmen zum Immissionsschutz auch in den Allgemeinen Wohngebieten festgeschrieben werden, die in erster bzw. auch zweiter Reihe zur Wasserfläche und damit zu den Geräuschemittenten liegen (WA 1; WA 2, WA 3).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden durch den Schallgutachter geprüft. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Begründung: Um die Lärmbelastung aus den Gewerbeflächen der Werften zu berücksichtigen, werden im Bauleitplanverfahren die Konflikte der Flächen zueinander über eine flächenbezogene Betrachtung geklärt. Die gewerblichen Emissionen von Gewerbegebieten werden dabei über flächenbezogene Schalleistungspegel abgeschätzt. Bei einem üblichen Ansatz von tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² im Bereich der Werften Stapelfeld und Henningsen & Steckmest, werden an der westlichen Wohnbereichsgrenze des B-Planes Nr.74 Pegel von 41 dB(A) am Tag und < 30 dB(A) in der Nacht erreicht. Der TA Lärm Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht wird somit um mehr als 14 dB(A) unterschritten. Die Werftbetriebe haben daher keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation im Gebiet der Schlei-Terrassen. Eine Einschränkung der Werftbetriebe durch heranrückendes Wohnen kann ausgeschlossen werden. Die folgenden Abbildungen zeigen die Lage der Flächenquellen, die zur Berechnung herangezogen wurden</p>

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es auf der Westseite und im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 26 eine nähere Betrachtung der Immissionserzeugung durch die dort ansässigen Unternehmen der maritimen Wirtschaft gab. Aus dieser Betrachtung folgend ist eine Festsetzung im genannten Bebauungsplan gewählt worden, die das Nebeneinander der verschiedenen Nutzungen ermöglicht. Durch den geplanten, neu dazukommenden Sportboothafen auf der Ostseite der Schlei und dessen Geräuschemissionen dürfen die Entwicklungsmög-



Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe auf der Westseite der Schlei durch den geplanten Sportboothafen kann aufgrund der Entfernung und aufgrund der verschiedenen Lärmarten ausgeschlossen werden (Werftbetrieb ist wie Gewerbelärm zu beurteilen und Sportboothäfen wie Sportlärm oder Freizeitlärm).

			lichkeiten der ansässigen Betriebe auf der Westseite - im Hinblick auf die Immissionswerte - nicht negativ beeinflusst werden.	
18.	Handwerkskammer Flensburg	26.07.2017 vorab Telefonat 31.08.2017 + 15.09.2017	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht Die Unterlagen wurden nochmals geprüft und führten zu einer weiteren Stellungnahme. Im Zuge der Bauleitplanung zum B-Plan Nr.74 wird die Berücksichtigung der Sportboothäfen sowie Werftbetriebe auf dem gegenüberliegenden Schleiufer vermisst. Von diesen Betriebsstätten und Häfen gehen die für diese Betriebsart üblichen Emissionen aus. Die geplante Änderungsausweisung kann dort möglicherweise zu einer Reduzierung der zulässigen Lärmemission führen. Den Betrieben muss trotz der veränderten Bebauung/Nutzung nach wie vor möglich sein, die hier traditionell ansässigen Anlagen auch weiterhin ohne Einschränkungen nutzen zu können. Eine Einschränkung der Betriebsabläufe aufgrund stark unterschiedlicher Nutzungsansprüche sowie kosten-trächtige Nachrüstungen müssen aus Sicht der Handwerkskammer unbedingt vermieden werden, da schnell existenzgefährdende Umstände eintreten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden durch den Schallgutachter geprüft. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Begründung: Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe auf der Westseite der Schlei durch den geplanten Sportboothafen kann aufgrund der Entfernung und aufgrund der verschiedenen Lärmarten ausgeschlossen werden (Werftbetrieb ist wie Gewerbelärm zu beurteilen und Sportboothäfen wie Sportlärm oder Freizeitlärm).
19.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	31.08.2017	Aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters bestehen keine Bedenken. Die Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. 128) hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
20.	IGU-Interessensgemeinschaft Kappeln u. Umgebung e.V.	29.08.2017	Stellungnahme B-Plan 74 (49.Änderung FNP) Allgemeines: Bezug: Teil B, Umweltbericht Der Vorgänger des F-Planes wurde wegen der Bebauungsfläche innerhalb des 100 m- Schutzstreifens und Nichtbeachtung der Nutzungsverbotzone an Steilküsten teilweise nicht genehmigt. Es wird als befremdlich angesehen, dass die Neuplanung in diesem Gebiet wiederum im wesentlichen Wohnbebauung vorsieht. In der Nutzungsverbotzone befinden sich jetzt Hausgärten, Park und Grünanlagen. Als Sperre zu den hochsensiblen Bereichen im Osten des Teilgebietes ist lediglich eine Weißdornhecke vorgesehen.	Kenntnisnahme. Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz vom Juni 2016 haben sich die Regelungen zum Schutzstreifen an Gewässern geändert. In der hier zu bewertenden Bauleitplanung werden die geltenden Vorgaben zu Schutzstreifen an Gewässern und zur Bauverbotszone an Steilufeln ausreichend berücksichtigt.

		<p>Für diese Bebauung innerhalb des 100 m- Schutzstreifens sollen 4,9 ha Wald und 0,6 ha Gebüsch gerodet werden (S.25). Innerhalb der zu rodenden Waldgebiete sind folgende in Schleswig-Holstein auf der Roten Liste stehende Arten:</p> <p>- Auf S. 22 unter " Gehölzflächen" wird im südlichen Teil des Ahornwaldes dokumentiert, dass ein "flächiger Bewuchs von Rosslauch <i>Allium oleraceum</i> vorhanden" ist. Leider wird hier nicht wie bei anderen Pflanzen erwähnt, dass es sich hier um eine geschützte RL3 SH-Art handelt.</p> <p>-Auf S. 22 unter "Aufforstung": "Die Krautschicht zeigt sich als eine mit der blaugrünen Segge <i>Carex flacca</i> durchsetzte Grasflur". <i>Carex flacca</i> steht in der RL SH unter V (Vorwarnstufe).</p> <p>Der vorhandene Wald enthält geschützte Arten und ist als Abstandsfläche zu den streng geschützten Steilküsten, Salzwiesen und Küstensaumbereichen mit z.T. streng geschützten Pflanzen unerlässlich.</p> <p>Die vorgesehenen Gärten und Park-oder Grünanlagen können diesen Zweck nicht erfüllen. Z.B. bastardiert <i>Primula vulgaris</i> mit den in den Gärten üblichen Frühjahrsprimeln. Die Problematik mit Gartenabfällen und Gartenpflanzen in sensiblen Naturbereichen ist in Kappeln hinlänglich bekannt (Hühholzteiche, Hühholzwiesen, Ellerberger Holz).</p> <p>Wenn der Wald erhalten wird, entsteht die skurile Situation, dass dieser direkt an das genehmigte Baugebiet grenzt. 5 ha Wald sollen also vernichtet werden, um die nach dem Landeswaldgesetz geforderten weiteren 50 m Abstand zu umgehen. Was zum Schutz des Waldes gedacht war, wird hier zum Bumerang.</p> <p>Vorschlag IGU: Da der Wald in nordwestlicher Richtung zum geplanten Baugebiet steht, spielt eine Verschattung der bereits genehmigten Baureale keine Rolle, und die unmittelbare Nachbarschaft könnte hier per Ausnahme toleriert werden.</p> <p>Offensichtlich soll der Wald auch deshalb weichen, weil er einen direkten Blick auf die Schlei von den Häusern aus verstellt. Dieses Argument wird nicht akzeptiert. Schleswig-Holstein ist das waldärmste Land und sucht schon jetzt bei prall gefüllten Ausgleichskonten nach Flächen für</p>	<p>Kenntnisnahme und Korrektur. Die genannten 4,9 ha Wald und 0,6 ha Gebüsch liegen teilweise auch außerhalb des bis Juni 2016 geltenden 100 m Schutzstreifens.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Angabe des RL-Status des <i>Allium oleraceum</i> wird ergänzt. Eine Änderung in der Bewertung der Erheblichkeit der Vorhabenauswirkungen ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Ansicht, dass der vorhandene Wald Schutzfunktion gegen über den Küstenbiotopen besitzt wird geteilt. Er ist als schützendes Element allerdings nicht unerlässlich. Der Schutz ist auch durch anderweitige Biotoptypen und Nutzungen erreichbar. Zudem ist anzumerken, dass den Steilküstenbereichen kein Wald vorgelagert ist und der großflächig vorhandene Ahornwald als naturfern anzusprechen ist.</p> <p>Der Schutz der Küstenbiotope wird entgegen der Stellungnahme nicht nur durch die Festsetzung von Gärten, Park- und Grünanlagen erwirkt. Der direkte Küstenraum (Schleinniederung und Steilküsten) ist, ausgenommen am Sportboothafen, gänzlich als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen. Ein Ablagern von Müll- und Gartenabfällen ist hier gemäß textlicher Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässig. Die Stadt Kappeln überwacht einmal jährlich, ob dieses eingehalten wird. Damit wird der genannten Problematik mit Gartenabfällen Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Vorschlag, eine unmittelbare Nachbarschaft von Waldflächen und Bebauung zu tolerieren, kann vor dem Hintergrund des § 24 LWaldG (30-m Waldabstand) nicht umgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme und Richtigstellung. Der in der Stellungnahme beschriebene "Teilausgleich" durch Baumerhalt und Nachpflanzungen dient nicht wie angenommen als "nicht ernst zu nehmender" Waldausgleich, sondern als Ausgleich für kleinere im Plangebiet entfallende Gehölzbestände und Gebüsche. Der</p>
--	--	--	--

		29.08.2017	<p>Aufforstungen. Der Ausgleich ist aus 8 verschiedenen Posten zusammengesetzt, nur 1 ha liegt in Kappeln (Abbuchung aus einem Ausgleichspool, Extensivgrünland). 6,2 ha Aufforstungsfläche liegt südöstlich von Hamburg. Der angebotene "Teilausgleich", einige Bäume beim Roden stehen zu lassen bzw. neue zu pflanzen, ist nicht ernst zu nehmen.</p> <p>Da beim Verschwinden des Waldes auch der Blick von der Schlei auf die Häuser frei wird, verändert sich auch das Landschaftsbild entscheidend.</p> <p>Zusammengefasst wird von den Genehmigungsbehörden erwartet, dass das Bebauungsverbot innerhalb des 100 m Schutzstreifens aufrechterhalten wird und eine Genehmigung zur Rodung der ca. 5 ha Wald nicht erteilt wird.</p> <p>Stellungnahme B-Plan 74 So 1-3 Es wird vorausgeschickt, was im B-Plan als Einschränkung zum Schutz sensiblen Naturareals genannt wird: Bezug: Begründung Teil A 1. S 16: Die Schlei und angrenzende Uferzonen liegen im</p>	<p>Ausgleich ist vollständig anrechenbar, weil es sich um Waldumwandlungsflächen handelt, deren Gehölzbestand durch Neuwaldbildung im Verhältnis 1:2 bereits als kompensiert gilt. Zusätzlich ist anzumerken, dass auf dem Gebiet der Stadt Kappeln nur wenig Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung standen und insofern Flächen außerhalb des Stadtgebiets gesucht werden mussten. Tatsächlich kann allerdings festgestellt werden, dass Ausgleich und Ersatz nicht nur weit entfernt südöstlich von Hamburg stattfindet, sondern auch rund 5 ha Kompensationsflächen im Raum zwischen Flensburg und Eckernförde angesiedelt sind. Der Waldanteil in Schleswig-Holstein wird durch das Vorhaben nicht reduziert, sondern aufgrund des Kompensationsverhältnisses von 1:2 geringfügig erhöht.</p> <p>Die Vermutung, dass der Wald allein zur Schaffung von direkten Blicken auf die Schlei weichen soll, ist in dieser Form nicht zutreffend. Tatsächlich ist für einige Bereiche eine Auflichtung der Waldbereiche gewünscht um attraktive Wohngrundstücke anbieten zu können. Dass die vorhandenen Waldflächen einer gänzlichen Waldumwandlung unterliegen, ist jedoch aufgrund des Flächenbedarfs für die Wohnbaugrundstücke und zusätzlich vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Waldabstände erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Veränderung wurde im Umweltbericht bereits als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet und ist der Stadt Kappeln bewusst.</p> <p>Kenntnisnahme und Richtigstellung. Der Stellungnehmende bezieht sich hier auf den im alten LNatSchG geltenden 100 m Gewässerschutzstreifen an Küsten. Gemäß aktuellem LNatSchG ist an Küsten mittlerweile ein 150 m Schutzstreifen zu berücksichtigen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 65 LNatSchG gilt der Gewässerschutzstreifen im Bereich der Vorhabenflächen vor dem Hintergrund des geltenden Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2000 derzeit allerdings nur für eine rund 2.000 m² große Fläche am Sportboothafen. Wald ist hier nicht vorhanden. Damit können die Genehmigungsbehörden sich bezüglich der Waldumwandelungsgenehmigung nicht auf einen gesetzlich vorgegebenen Gewässerschutzstreifen beziehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	------------	--	--

		<p>FFH- Gebiet DE-1423-394 " Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe " sowie im EU- Vogelschutzgebiet DE-1423-491 " Schlei ".</p> <p>2. "Die Steilküsten und Brackwasserröhrichte und Biotope im Wasserbereich sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. m.§ 21 LNatSchG."</p> <p>3. S.17: "Voraussetzung für die Anlage des geplanten Sportboothafens ist, dass dieser mit den Naturschutzbelangen vereinbar ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH- Gebiet und das EU- Vogelschutzgebiet ausgelöst werden."</p> <p>4. S.17: "Im Bebauungsplan Nr.74 < Schlei- Terrassen > werden detaillierte Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) und im Text (Teil B) getroffen, um Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope, das FFH- Gebiet und das EU- Vogelschutzgebiet soweit wie möglich zu vermeiden."</p> <p>5. S.18: "Herrichtung von Liegeplätzen nur unter Nutzung der vorhandenen Wassertiefen"</p> <p>6. S.18: "Zum Schutz der Rastvögel in den Wintermonaten wird unter Punkt 14.5 festgesetzt, dass eine Nutzung der Wasserflächen - Sportboothafen - innerhalb der Monate Dezember bis einschließlich Februar nicht zulässig ist"</p> <p>7. S.16: " Die Sportboothafenanlage wird nur den Anwohnern der Schlei-Terrassen zur Verfügung stehen. Das Planungskonzept sieht nur kleinere Bootsgrößen (kleine Motorboote, Segelboote, Schlauchboote) mit geringem Tiefgang (bis ca.1,50 m), meistens kiellose Boote, vor."</p> <p>8. S.17: "Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche - Sportboothafen - sind folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig: Promenadenstege, Feststege, Schwimmstege und Pontons bis zu einer Größe von insgesamt 1.800 m²."</p> <p>Zu den Festlegungen finden sich in der konkreten Planung eklatante Widersprüche: Auf S.17 ist von einem Promenadensteg bis zur Breite von maximal 12 m die Rede; da die Länge des Hauptstegs wegen der Wassertiefe und dem Abstand zur Ufervegetation 142 m beträgt, würden auf diesem Steg (ohne seitli-</p>	<p>Kenntnisnahme. Aus der Stellungnahme ist nicht erkennbar, aus welchem Grund der auf S. 18 abgebildete Vorschlag als einzige Baumaßnahme im Wasser zu begrüßen ist. Die genannten 1.572 m² sind nicht maßgeblich geringer als die maxi-</p>
--	--	--	--

		<p>che Stege für Boote) bereits 1704 m² entfallen. Unten auf der Seite ist sogar von Promenadenstegen, Feststegen, Schwimmstegen und Pontons die Rede. Die Stegbreiten sind maximal festgelegt. Es wird die Frage nach der Bedeutung von "Pontons" (Höchstmaße?) gestellt. Der auf S.18 abgebildete Vorschlag des Bootsanliegers hat eine Stegfläche von 1572m². Dieser entspricht den Vorgaben 6.,7. und 8. oben und ist als einzige Baumaßnahme im Wasser zu begrüßen.</p> <p>Viele andere Stellen stehen im krassen Gegensatz zu den eigenen Vorgaben und lassen vermuten, dass sie in späteren Nachtragsbebauungen durchgeführt werden sollen: S.16: " Der geplante Promenadensteg bietet die Möglichkeit über das Wasser zu promenieren und schafft Aufenthaltsgeschichten mit Blick auf die Schlei." Widerspruch zu 6. oben. Eine Sperrung während der Wintermonate ist nicht durchsetzbar.</p> <p>S.18: Es ist von "Erhaltungsbaggerungen" die Rede. Widerspricht 5. oben. Baggerungen müssen in diesem Gebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Kontrolle, ob nicht über diesen Umweg Vertiefungen für größere Boote geschaffen werden, ist nicht möglich. Der Verbleib des Baggerguts evtl. in den geschützten Salzwiesen ist ebenfalls eine Gefahr.</p> <p>Die Planung einer Slipanlage als zweiter Durchbruch durch die geschützte Ufervegetation SO 3 nördlich des Hauptstegs widerspricht 2., 3. und 4.. Die Slipanlage lässt sich problemlos in Verbindung mit der Steganlage planen. Offenbar ist dieser Durchbruch eigentlich für eine weitere Steganlage im Norden vorgesehen, wobei dann 8. ignoriert würde.</p> <p>Wieso wurde im Norden eine so große nach den vorliegenden Plänen nicht nutzbare Wasserfläche als Sportboothafen ausgewiesen? S.10 unten 5.3.1: "Mit den fest-</p>	<p>mal zulässigen 1.800 m². Zudem sind gemäß Bebauungsplan auch Stege mit geringeren Breiten und Steg-/Pontonanlagen einer deutlich geringeren Gesamtgröße umsetzbar.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Widerspruch zu dem genannten Punkt 6 besteht nicht. Die winterliche Sperrung gilt nicht für die Nutzung des Promenadenstegs sondern für die Nutzung der Wasserflächen. Diese Sperrung ist durchaus umsetzbar. Ein Aufenthalt von Menschen auf Steganlagen im Winterhalbjahr löst bei den zu schützenden Rastvögeln keine maßgeblichen Fluchtreflexe aus.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Widerspruch zu dem genannten Punkt 5 besteht nicht. Auch bei gegebenenfalls erforderlichen Erhaltungsbaggerungen dürfen die Liegeplätze lediglich unter Nutzung der vorhandenen Wassertiefen wieder hergerichtet werden. Die vorhandenen Wassertiefen wurden durch eine Seevermessung festgestellt und sind in der "Stellungnahme zu hafentechnischen Fragestellungen am Projekt "Schlei-Terrassen" von ITT Port Consult GmbH (Anlage zum Bebauungsplan) beschrieben. Da für eine Erhaltungsbaggerung behördliche Genehmigungen einzuholen sind, ist vor dem Hintergrund des Bebauungsplans eine über den derzeitigen Stand hinausgehende Vertiefung nicht möglich. Ebenso wird im Genehmigungsverfahren der Verbleib des Baggerguts geregelt. Damit besteht keine Gefahr für die Salzwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Errichtung einer Slipanlage über das etwas weiter nördlich gelegene SO 3 ist mit geringeren Eingriffen in den Röhrichtgürtel verbunden als über das südlich gelegene SO 2. Insofern wird an der Planung festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Wasserfläche des Sportboothafens wird benötigt um genügend Platz für Schwimmstege bereitzuhalten. Diese sind zum Festmachen der kleinen Boote besser geeignet</p>
--	--	---	---

		<p>gesetzten Sonstigen Sondergebieten -Sportboothafen - SO 2 und SO 3 werden Zugangsbereiche zum Sportboothafen geschaffen. Diese Flächen überlagern gesetzlich geschützte Biotopflächen." Die Liegeplatzanzahl wurde auf 73 begrenzt und beim Hauptsteg ausgeschöpft. Wozu weitere Stege? Widerspruch zu 4. und 8.</p> <p>Planung So 1 (5.3.1): Die ausgewiesene Flächengröße widerspricht 1.,2., 3.,4.und 7. Da die Steganlagen nur den Anwohnern der Schlei-Terrassen zur Verfügung stehen, sind Gebäude nicht notwendig. Bei der in der Problematik ähnlich gelagerten Steganlage am Rückeberg (Kappeln-Lüttfeld) ist dies so genehmigt worden (Präzedenzfall). Ein gastronomischer Betrieb ist weder sinnvoll noch hinnehmbar (6.). Die für die Hausbebauung vorgesehenen Flächen können also entfallen.</p> <p>S.18 : "zugeordnete übliche Nebeneinrichtungen auf den Stegen im Wasser": Fäkalienabsauganlagen, Bilgenreinigungsanlagen passt nicht zu 7.</p> <p>Tankstelle, Altölanlage widerspricht 1.-4. Als Bedarf im Sinne der im B-Plan dargestellten Gegebenheiten ist lediglich eine kleine wassergebundene Lagerfläche nötig (Beispiel Steganlage am Rückeberg).</p> <p>S.5 Neuplanung für die Gebiete, die innerhalb des 100 m-Schutzstreifens liegen. Die heutige Planung beruht auf 4 Ausnahmen: 1. Der heute geltende 150 m- Schutzstreifen wird ausnahmsweise nicht angewendet, obwohl die Planungen erst eingereicht wurden, als das neue LNatSchG schon gültig war. 2. Im 100 m-Schutzstreifen reicht die Wohnbebauung bis ca.12 m an die Uferlinie heran. 3. ca. 5 ha Wald mit RL SH-Arten sollen nur aus Gründen der Sicht auf die Schlei gerodet werden. 4. In der Nutzungsverbotzone an den Steilufeln sind Hausgärten, Grünanlagen und z.T. Wohnbebauung (im Süden) geplant. Hausgärten und Grünanlagen stellen mit</p>	<p>als feste Steganlagen. Ein Widerspruch zu den genannten Punkten 4. Und 8. besteht nicht. Die zulässige Fläche von insgesamt maximal 1.800 m² für Promenadenstege, Feststege, Schwimmstege und Pontons darf nicht überschritten werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Für den Betrieb des Sportboothafens werden vor dem Hintergrund der Sportboothafenverordnung Serviceanlagen erforderlich. Die Ermöglichung von Schank- und Speisewirtschaften ist Teil des städtebaulichen Konzeptes für ein hochwertiges und attraktives Wohnquartier bzw. der Sicherung der Freizeitqualität des zukünftigen Sportboothafens. Ein Widerspruch zu den genannten Punkten 1., 2., 3., 4., und 7 besteht nicht, da maßgebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets nicht ausgelöst werden und auch Eingriffe in gesetzlich geschützte Uferbiotope durch die aktuelle Planung deutlich minimiert werden.</p> <p>Die genannten Anlagen dienen einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung, die zu einer störungsarmen Bewirtschaftung des Hafens führen, mit denen Schäden am Gewässer vermieden werden sollen. Diese Gewässerschutzmaßnahme ist auch für kleinere Boote sinnvoll.</p> <p>Die genannten Anlagen dienen einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung, die zu einer störungsarmen Bewirtschaftung des Hafens führen, mit denen Schäden am Gewässer vermieden werden sollen. Diese Gewässerschutzmaßnahme ist vor allem auch für die unter Punkt 1-4 genannten Schutzgebiete sinnvoll.</p> <p>Kenntnisnahme und Richtigstellung: zu 1.: die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum 150 m Schutzstreifen werden vollumfänglich angewendet. Aufgrund der Übergangsregelung in § 65 LNatSchG gilt der Gewässerschutzstreifen im Bereich der Vorhabenflächen vor dem Hintergrund des geltenden Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2000 derzeit allerdings nur für eine rund 2.000 m² große Fläche am Sportboothafen. Zu 2.: die Regelungen für einen 100 m Schutzstreifen sind überholt und nicht mehr anzuwenden. Zu 3.: Die Rodung erfolgt nicht nur zur Sichtherstellung, sondern vorwiegend zur Bereitstellung von Wohnbaufläche. Zu 4: Aufgrund der extremen Standortverhältnisse der Steilküsten und Niederungsflächen ist eine ernsthafte Gefährdung der gesetzlich geschützten Biotope durch Pollen</p>
--	--	--	---

			<p>unkontrollierter Verbreitung von Pollen und Samen nicht standortgerechter Pflanzen eine ernsthafte Gefährdung der streng geschützten Biotope dar.</p> <p>Es wird gefordert, dass alle baulichen Maßnahmen innerhalb des 100 m- Schutzstreifens gemäß der letzten F-Planänderung vom 25.06.2016 unterbleiben und der Wald erhalten bleibt. Wenn das gezeigte Muster, mit bestehenden Gesetzen umzugehen, in andere Regionen an der Schlei als Präzedenzfall übertragen wird, fragt man sich, wozu Naturschutzgesetze überhaupt erlassen werden, wenn nur noch Ausnahmen die Regel sind. Rein wirtschaftliche Gründe für Ausnahmen lassen sich bei allen Projekten angeben.</p>	<p>und Samen aus angrenzender gärtnerischer Nutzung nicht anzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme. An einer Überplanung und Umwandlung der Waldflächen wird weiterhin festgehalten. Anderenfalls wären aufgrund der zusätzlich einzuhaltenden 30 m Waldabstände nur geringfügig Flächen für die Entwicklung von Wohnbauflächen verfügbar. Sogar große Bereiche des vorhandenen baulichen Bestands könnten erst nach Waldumwandlungen zu Wohnbauflächen entwickelt werden.</p>
21.	NABU Schleswig-Holstein	31.08.2017	<p>1. Besonderheiten des Planungsgebietes Die Schlei weist an vielen Stellen ein naturbelassenes Ufer auf, worauf sich ein großer Teil seines touristischen Wertes begründet. Mit Häusern und Steganlagen verbaute Ufer gibt es andernorts bereits zur Genüge. Die Lebensräume in der Schlei sind besonders durch die Verzahnung von marinen und Süßwasser-Elementen gekennzeichnet. Was aber gerade diesen von der Planung betroffenen Teil des Schleiufers so einzigartig macht, ist der Umstand, dass er lange abgeschirmt war. aufgrund der historisch bedingten Gegebenheit, dass das Grundstück der Marinewaffenschule lange Jahre weitgehend dem Zugriff entzogen war, konnten hier besonders geschützte Lebensräume bewahrt werden. Die Ausweisung als FFH-Gebiet (DE1423394) sowie als europäisches Vogelschutzgebiet (DE1423491) ist gerade für diesen Schleiuferteil mehr als gerechtfertigt und erfordert einen besonders sensiblen Umgang. Dieser Einschätzung trägt auch der Landschaftsplan Kappeln Rechnung, der dieses Gebiet (Biotop 5/31) als "sehr wertvoll" einstuft.</p> <p>2. Schutzstreifen Den aktuellen Unterlagen wird entnommen, dass der nach § 35(2) LNatSchG vorgesehene Gewässerschutzstreifen von 50 Metern nach wie vor nicht eingehalten wird. (Bauliche Anlagen dürfen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.) Durch die Überplanung des Gebietes wird nun aus dem Außenbereich mit Federstrich ein Innenbereich, für den</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Korrektur. Der Schutzstreifen an Gewässern umfasst gemäß § 35 LNatSchG an Küsten eine Breite von 150 m. Aufgrund der Übergangsregelung in § 65 LNatSchG gilt der Gewässerschutzstreifen im Bereich der Vorhabenflächen vor dem Hintergrund des geltenden Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2000 derzeit allerdings nur für eine rund 2.000 m² große Fläche am Sportboothafen. Zum "Verschlechterungsverbot" des EU-Schutzgebietes:</p>

		<p>nach Auffassung der Planer kein Schutzstreifen mehr eingehalten werden muss. Der NABU hält, auch wenn durch die baurechtliche Planung nun eine Innenbereichssituation geschaffen wird und somit § 35 (2) LNatSchG nicht mehr einschlägig ist, aus Gründen des Verschlechterungsverbot des von der Planung betroffenen EU- Schutzgebietes einen den Erfordernissen entsprechenden Schutzstreifen für unerlässlich.</p> <p>Schutzstreifen, die ein Nutzungsverbot beinhalten, werden in der Planung größtenteils als Hausgärten oder Parks deklariert. Das bringt weitere Probleme mit sich. Invasive Neophyten haben durch Gärten am Gewässerrand ein leichtes Spiel sich gegen heimische und teils gefährdete und somit schützenswerte Pflanzen auszubreiten. Auch in Hausgärten wird bekanntermaßen mit Pflanzenschutzmitteln gearbeitet. Nährstoffeinträge sind nicht auszuschließen.</p> <p>Probleme wie Auslösung von Hangrutschungen und Abbrüchen sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Vegetation wurden im Umweltbericht angerissen. Das dies durch eine Dornenhecke "geheilt" werden kann, wird für ausgeschlossen gehalten. Die Nutzungsverbote erfüllen einen wichtigen Sinn. Schutzstreifen müssen daher auch echte Schutzstreifen bleiben.</p> <p>Nach § 78 Landeswassergesetz gibt es einen weiteren Verstoß - hier für Abstände an Steilküsten. Es wird spekuliert, dass die Untere Naturschutzbehörde wiederum den Abstand verringern möge.</p> <p>Die sensiblen Uferbereiche der Schlei müssen dringend vor äußerlichen Einflüssen geschützt werden. Nach Erachten des NABU muss dies zwingend durch einen effektiven Zaun gewährleistet werden, der in Kombination mit einer breiten Dornenhecke stehen muss. Dieser Schutz muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten installiert werden. Das Desaster von Port Olpenitz darf sich in diesem Bereich auf keinen Fall wiederholen. Dort wurde die Alteinzäunung beseitigt, bevor ein neuer</p>	<p>Im Rahmen der zum B-Plan Nr. 74 durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen zu FFH-Gebiet und zum EU-Vogelschutzgebiet wurde dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete ausgelöst werden. Insofern ist der angesprochene Schutzstreifen erlässlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Zur Begrenzung direkter Einträge von Nährstoffen und Pflanzenmaterial ist der direkte Küstenbereich, ausgenommen am Sportboothafen, durch die Festsetzung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie textlich festgesetzte Ge- und Verbote geschützt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einrichtung eines 100 m breiten Schutzstreifens ist nicht vorgesehen, da die verbleibende Fläche nicht ausreicht um das geplante Wohnbauprojekt umsetzen zu können. Die Dornenhecke bildet, im Zusammenhang mit der Stadt Kappeln auf unzulässige Pflegemaßnahmen und Müll- oder Gartenabfälle, eine geeignete Lösung zum Schutz der Steilküste.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch. Gegen § 78 LWG wird mit dem B-Plan Nr.74 nicht verstoßen. Im Norden werden die Abstandsregelungen zum Steilufer vollumfänglich eingehalten. Für den südlichen Bereich hat der Landesbetrieb für Küstenschutz, vor dem Hintergrund der südlich gelegenen nahezu bis an die Steilküste heranreichenden Bebauung, eine gesetzlich zulässige Verringerung des Abstands von 50 m auf rund 35 m in Aussicht gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan wird bereits der Hinweis gegeben, dass die gesetzlich geschützten Biotop sowie die festgesetzten Flächen für Maßnahmen vor Baubeginn gegenüber den Baufeldern mit einem Schutzzaun zu sichern sind.</p>
--	--	---	--

		<p>Schutzzaun stand. Die hatte zur Folge, dass Prädatoren sämtliche Gelege von Bodenbrütern vernichten konnten.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Aufhebungen oder Umwidmungen der Schutzstreifen, die im Rahmen diverser Gesetze für ein solch sensibles Gelände vorgesehen sind, gleichen einer Sammlung von einzuholenden Ausnahmegenehmigungen und Vorschriften, die entweder nicht mehr, oder noch nicht zur Anwendung kommen. Hiermit wird bewusst Stück für Stück des vorgesehenen Naturschutzes ausgehebelt, was der NABU weder im Einzelnen noch in der Gesamtheit gutheißen kann.</p> <p>3. Landschaftsplan Kappeln Der NABU bezieht sich im folgenden auf die Biotop-Kartierung (Biotop- Nummer 5/31) zum Landschaftsplan Kappeln. Die im Plangebiet vorhandenen Röhricht- und Salzwiesenvegetation wird im Landschaftsplan als "sehr wertvoll" eingestuft. Es handelt sich hier um eine natürliche, artenreiche, relativ großflächige Vegetationsstruktur mit großen Bedeutungen für den floristischen und faunistischen Artenschutz sowie für die Reinhaltung der Gewässer. Weiterhin besagt der Landschaftsplan Kappeln, dass Uferbefestigungen, Bootsverkehr, Gewässerverschmutzungen und Nutzungen im Uferbereich Gefährdungen für dieses Gebiet darstellen und der Bestand vor diesen Einflussfaktoren geschützt werden muss. Vier Rote Liste Arten werden dort aufgeführt: die Entfärbige Segge, die Sumpf-Gänsedistel, die Gelbe Wiesenraute, und ganz besonders der Wiesen-Alant. Der Umweltbericht führt noch die stark gefährdete Röhrlige Pferdesaat hinzu und für den Bereich der Aufforstung die blaugrüne Segge sowie für den Küstenbereich das gefährdete Fuchs Knabenkraut und die stark gefährdete schaftlose Primel. Eine befriedigende Aussage darüber, wie der Schutz hierfür erreicht werden soll, liegt nicht vor.</p> <p>Des weiteren laufen die geplanten Nutzungen - insbesondere mit den Einflussfaktoren bzw. Gefährdungen "Bootsverkehr" und "Nutzungen im Uferbereich" - dem Kappeler Landschaftsplan entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Schutzwürdigkeit des Küstenbereichs wird im B-Plan Nr. 74 durch geeignete Festsetzungen gewürdigt (vollständige Freihaltung der Küstenbiotope, ausgenommen im Bereich des Sportboothafens, sowie Festsetzungen von Maßnahmenflächen). Nutzungen im Uferbereich werden durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen weitgehend unterbunden und auf den Bereich des Sportboothafens begrenzt. Der Bootsverkehr wird auf ein geringes Maß und zeitlich begrenzt, wodurch maßgebliche Beeinträchtigungen des Schleigrundes, der Vegetation und empfindlicher Rastvogelvorkommen vermieden werden können</p>
--	--	--	--

		<p>4. EU-Vogelschutzrichtlinie Nach den Erhaltungszielen für das die vorliegende Planung betreffende EU-Vogelschutzgebiet (DE1423491) gehören viele der vorhandenen Vogelarten zu der Liste derer, die laut Richtlinie "von besonderer Bedeutung" sind. Nach den Beobachtungen u.a. des NABU sind aus dieser Liste im fraglichen Gebiet vorhanden: Zwergsäger, Mittelsäger, Gännesäger, Singschwan, Tafelente, Reiherente, Schellente und Seeadler. Ein Monitoring zu den prioritären Arten der Richtlinie wurde von Kieckbusch und Romahn erstellt (2007-2009). Darin wurden im von der Planung betroffenen Gebiet Gännesäger, Zwergtaucher sowie Mantelmöwe festgestellt. Insbesondere die Situation für den Gännesäger hat sich auch in dieser Region zunehmend verschlechtert, vor allem durch Störungen aus dem Bereich des Wassersports und anderer ufernaher Freizeitaktivitäten. Der Gännesäger, der hier als Brut- und Rastvogel vorkommt, gilt zudem als guter Indikator für anthropogene Störungen auf überwinternde Wasservögel, weil er in dieser Jahreszeit besonders sensibel ist. Wenn er aufgrund häufiger Störungen tagsüber nicht zur Nahrungsaufnahme kommt, kann er als tagaktiver Vogel seine "Versorgungslücken" nicht in der Nacht ausgleichen. Auch verfügt er über eine hohe Fluchtdistanz (250 m). In Gebieten ohne Jagdausübung kann er sich bedingt an unschädliche Reize gewöhnen, gibt aber beispielsweise seine Nahrungsgewässer schon auf, wenn in 80 m Entfernung am Ufer regelmäßig Menschen unterwegs sind. Entsprechendes gilt für den Zwergtaucher. In diesem Zusammenhang wird vermutet, dass Steganlagen in geringem Abstand zu Brutstätten besondere Störwirkungen entfalten. In der Vergangenheit brütete auch die schützenswerte Rohrweihe im Schilf des Ufers der gegenüberliegenden Seite und ein Stück weiter ein Seeadler, der aktuell immer noch im Einzugsgebiet ist.</p> <p>Das Umweltgutachten geht davon aus, dass Störungen empfindlicher Wasservögel durch Freizeitaktivitäten im Bereich der Schlei nicht auszuschließen sind. Als Fazit rät das Gutachten zu einer entsprechenden Winterregelung für den Bootsverkehr. Nach Einschätzung des NABU wird eine Winterregelung das Problem nicht ausreichend lösen, denn es geht hier auch um Vögel, die nicht nur im Winter störungsfreie Zeiträume benötigen. Für die vorhandenen Sägerarten gilt</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Annahme, dass die Winterregelung zum Bootsverkehr zum Schutz der Vogelwelt nicht ausreicht wird nicht geteilt. Die im Schilf brütenden Vögel sind zum einen an einen Bootsverkehr auf der Schlei gewöhnt. Auch das Herannahen zukünftiger Bootsstege an einzelne Brutvorkommen wird nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Bruterfolges führen, da gemäß der Verträglichkeitsstudie zum EU-Vogelschutzgebiet das Hauptbrutgeschehen nicht vor Ellenberg, sondern vor allem im NSG "Oehe-Schleimünde" und weiteren ostseeküstennahen Bereichen stattfindet. Die Winterregelung ist dabei vorwiegend erforderlich, um die für die Wintermonate anzunehmenden hohen Vogelkonzentrationen in diesem Bereich vor Störungen zu schützen.</p>
--	--	--	--

		<p>zum Beispiel ein störungsfreier Zeitraum bis 31.Juli eines Jahres.</p> <p>5. FFH-Gebiet (DE1423394) Im Rahmen der FFH-Richtlinie werden mehrere auf das Planungsgebiet zutreffende Lebensraumtypen genannt, die als Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung sind und einen entsprechenden Schutzstatus genießen: 1230 "Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation", 1160 "Flache große Meeresarme und -buchten" (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) und 1330 "Atlantische Salzwiesen". So ist z.B. Lebensraumtyp 1160 auf die natürliche Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen angewiesen.das kollidiert allein schon mit den umfangreichen Baggerarbeiten im flachen Uferbereich, ohne die eine Umsetzung der Sportboothafenplanung nicht möglich wäre. Insgesamt legt man es aber auch hier auf Ausgleichsmaßnahmen und Ausnahmegenehmigungen an und nicht auf die Beschränkung, auf das wirklich Notwendige. Man fragt sich, ob der Hauptsteg 12 m Breite und die weiteren Stege 4 m Breite besitzen müssen. (Zum Vergleich : 5,50 m Breite soll eine Ortsstraße im Idealfall breit sein, auf der pro Tag 3.000 Autos incl. 60 LKW fahren). Ein paar Nummern kleiner erfüllen die Stege ebenso ihren Zweck und der Eingriff wird zumindest etwas kleiner. Klar ist bereits heute, dass die in regelmäßigen Abständen erfolgenden Ausbaggerungen am Gewässergrund im Bereich des Hafens Laichplätze charakteristischer Fischarten oder gesetzlich geschützte Bereiche (marine Makrophytenbestände) zerstören werden.</p> <p>6. Sportboothafen Die Ausweisung der Wasserfläche als Sportboothafen verstößt gegen die Bestimmungen der FFH-Richtlinie (gravierender Eingriff in den prioritären Lebensraumtyp 1160 mit Makrophytenbeständen) und gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie (Eingriff in den Lebensraum von Arten mit besonderer Bedeutung: Gänsesäger, Mantelmöwe und regionaler Bedeutung: Zwergtaucher).</p> <p>Die Fläche umfasst große Teile sehr flacher Bereiche, in denen Bootsstege - ohne Baggerarbeiten - weder bei der Anlage noch bei der Unterhaltung realisierbar sind. Es sind dort regelmäßig Baggerarbeiten zu erwarten, um langfristig ausreichende Tiefen für die Stege/Liegeplätze</p>	<p>Kenntnisnahme und Widerspruch. Die Herrichtung der Liegeplätze des Sportboothafens ist nur unter Nutzung der vorhandenen Wassertiefen zulässig. Umfangreiche Baggerarbeiten sind insofern ausschließbar.</p> <p>Kenntnisnahme. Die konkrete Hafengestaltung wird in einem späteren Planungsschritt erfolgen und kann im Rahmen des Bebauungsplans noch nicht detailliert festgesetzt werden. Aus diesem Grund wurden lediglich maximale Begrenzungen festgesetzt. Bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist insbesondere die Gesamtstegfläche maßgeblich, die auf maximal 1.800 m² begrenzt ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch: Ausbaggerungen in kurzen regelmäßigen Abständen sind aufgrund der fehlenden Neigung zur Sedimentation im Planungsraum nicht anzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch. Die Herrichtung der Liegeplätze des Sportboothafens ist nur unter Nutzung der vorhandenen Wassertiefen zulässig. Umfangreiche Baggerarbeiten sind insofern ausschließbar. Die vom NABU angegebene Schwere des Eingriffs ist nicht zu erwarten.</p>
--	--	--	---

		<p>zu gewährleisten (siehe Pkt.5). Der NABU lehnt die Errichtung eines Sportboothafens in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Natur und auch in Anbetracht nahegelegener Alternativen ab. Ein gewichtiger Aspekt ist, dass ein adäquater Ausgleich für Einschnitte in dieses einzigartige Gebiet nicht möglich ist.</p> <p>7. Wald und Gehölze Wald und Gehölze nahmen vor dem Eingriff ein Viertel der Gesamtfläche ein - darunter befinden sich auch nach Aussage des Umweltberichtes besonders schützenswerte Bestände. Ein nahezu geschlossenes Band zieht sich entlang der Schlei und übernimmt einerseits Pufferfunktion zu dem besonders sensiblen Uferbereich und zum anderen komplettieren die Wald- und Gehölzbestände bisher den optischen Landschaftseindruck unberührter Natur von der Wasserseite und von der anderen Uferseite (vom Grillplatz Grauhöft und dem darüber liegenden Wohnmobilstellplatz), wobei im Vorfeld offensichtlich bereits sichtbar einige Gehölze entfernt wurden.</p> <p>Mit den geplanten Nutzungen werden mehrere Hektar und damit in großem Ausmaß bestehende Wald- und Gehölzbestände überplant. Dies hat erhebliche Auswirkungen. Mit der Umwandlung von Wald in Grünfläche wird ein weiteres mal ein Schutzstreifen verhindert. Angeblich sollen am Schleiufer Bäume als Puffer stehenbleiben und lediglich einige Bäume fallen, um "Sichtachsen" von den Häusern auf die Schlei freizugeben.</p> <p>Das Projekt nennt sich "Schlei-Terrassen", somit suggeriert es, dass die Käuferinnen und Käufer auch einen entsprechenden Schleiblick erhalten werden. Insofern wäre es unrealistisch davon auszugehen, dass die auf den Grundstücken eingezeichneten Bäume Richtung Schlei Bestand haben werden. Auch die Bäume an der Schlei werden wohl früher oder später fallen.</p> <p>Mit der umgewidmeten Grünfläche wird es dann auch in Zukunft leicht möglich sein, alles was noch an Wald erinnert, nach und nach zu entfernen.</p> <p>Sollte sich die Stadtvertretung dennoch auf diesen Handel einlassen, rät der NABU dringend dazu, die Bäume im Bebauungsplan bzw. in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festzuschreiben. Der LBP müsste dann ausdrücklich Bestandteil des Bebauungsplanes/der dortigen Festsetzungen sein bzw. müsste der Bebauungsplan in Sachen Grünordnung ausdrücklich Bezug nehmen, um den Eintragungen Rechtskraft zu geben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan werden über textliche Festsetzungen bereits Aussagen zum zukünftigen Baumbestand und zulässigen Abständen zwischen den Bäumen getroffen. Insofern ist ein angemessener Baumbestand gesichert. Eine standörtliche Festsetzung einzelner Bäume ist für die flächenhaften Gehölzbestände nicht vorgesehen.</p>
--	--	---	---

		<p>Anmerkungen: In den vorliegenden Unterlagen wird der Waldbestand vermutlich so dargestellt, als wäre er noch vorhanden. Tatsächlich war bereits zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung einiges an Bäumen und Sträuchern ausgedünnt worden, wie man zweifelsfrei insbesondere von der anderen Schleiseite her sehen konnte. Im Frühjahr 2016 fand dann eine breit angelegte Fällaktion statt. Eine große Anzahl von Bäumen wurde zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Beginn der "Schonzeit" gefällt und dann monatelang liegengelassen. Inzwischen hatten Vögel ihre Nester in den gefällten Bäumen gebaut. Mindestens eins konnte dokumentiert werden. Dem NABU erschließt sich nicht, auf welchem zeitlichen Stand der Baumbestand erfasst wurde. Blatt 3 soll den Bestand und geplante Fällungen zeigen. Sind dort auch diejenigen Bäume eingezeichnet, die ohnehin bereits vorzeitig gefällt wurden?</p> <p>8. Fledermäuse Der Umweltbericht stellt fest, dass die Gewässerflächen der Schlei, Gehölzränder und Brachflächen des Gebietes Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen. Im Plangebiet wurden laut Umweltbericht Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Großer Abendsegler und Wasserfledermaus nachgewiesen. Hiervon gehören die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler zu den gemäß der Roten Liste Schleswig-Holstein gefährdeten Arten. Interessant wäre zu erfahren, ob ggf. bereits Habitatbäume gefällt worden waren, als 2017 noch weitere Untersuchungen zu Fledermausvorkommen erfolgten.</p> <p>Die Fledermäuse sind nach § 7 Abs.2 Nr.13f BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Sommer- und Winterquartiere einzelner Arten werden laut Bericht in den zahlreichen, halb verfallenen Gebäuden vermutet. Wälder und Gehölze fungieren vermutlich als Tagesverstecke. Ersatzquartiere sind zu schaffen, bevor weitere Baumfäll-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gehölzbestände wurden entsprechend der Ausdehnung im Jahr 2017 dargestellt. Der rechtliche Status gemäß LWaldG hat sich auch nach Windbruch und forstlichen Fällaktionen gegenüber der Situation aus dem Jahr 2013 nicht geändert. Eine Erfassung einzelner Baumstandorte innerhalb flächenhafter Gehölzbestände wurde im Rahmen der Erhebungen zum B-Plan Nr. 74 nicht durchgeführt und ist zur Bewertung der planbedingten Auswirkungen auch nicht erforderlich.</p> <p>In der Karte 3 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags sind Waldumwandlungsflächen, weitere im Jahr 2017 erfasste und zusammenhängend planbedingt entfallende Gehölzflächen (auch solche, die auf den Stock gesetzt waren) sowie im Jahr 2017 erfasste und planbedingt zu fällende Einzelbäume dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wenn mit "Habitatbäume" Bäume gemeint sind, die sich als Winterquartier eignen, kann hierzu die Aussage getroffen werden, dass die Bäume im Plangebiet vergleichsweise geringen Alters sind und, aufgrund des Fehlens von natürlichen Höhlen, als Winterquartier für Fledermäuse nicht in Betracht kommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stadt Kappeln bedankt sich für das Ange-</p>
--	--	---	---

			<p>lungen oder Gebäudeabrisse erfolgen. Die NABU Landesstelle Fledermausschutz und Forschung ist in diesem Zusammenhang gern beratend behilflich.</p> <p>9.Fazit Der NABU sieht bei einer Genehmigung des Sportboothafens eklatante Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen. Eine Steganlage und die damit verbundenen Nutzungen widersprechen dem Landschaftsplan der Stadt Kappeln als eigener Planungsgrundlage sowie den Schutz- und Erhaltungszielen der gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete.</p> <p>Der NABU empfiehlt für den Wassersport auf der andere geeignete Regionen auszuweichen. Hier wäre eine engere Kooperation mit dem nur wenige Autominuten entfernten Ostseeresort Olpenitz naheliegend, denn dort sind die entsprechenden Bereiche längst genehmigt ausgewiesen. Aus naturschutzsicht wäre zu präferieren, zunächst dieses ähnlich strukturierte Gebiet weiter auszuschöpfen, bevor an anderen Stellen irreparable Einschnitte in sensible Gebiete vorgenommen werden.</p> <p>Der NABU hält es zudem für dringend angeraten die Planung so zu verändern, dass auch weiterhin ein funktionaler Schutzstreifen zur Schlei verbleibt. Das sensible Schutzgebiet benötigt diesen Puffer.</p> <p>Von einem umfassenden Kahlschlag, wie ihn der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes ermöglicht, sowie von der Erteilung zahlreicher Genehmigungen zu Umwidmungen und Aufhebungen von Schutzstreifen wird dringend abgeraten.</p> <p>Der NABU ist darüber hinaus der Meinung, dass auch ohne großen Kahlschlag und ohne Intensivnutzung der Schlei und des Ufers die Errichtung eines attraktiven Wohn- und Ferienhausgebietes möglich wäre.</p>	<p>bot und wird sich bei Bedarf an den NABU wenden.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch. Die Umsetzung des Sportboothafens führen nicht zu eklatanten Verstößen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen. Ein Steg ist im Landschaftsplan bereits als Bestand dargestellt, so dass die Zuordnung damit verbundener Nutzungen als vertretbar gehalten wird. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- und EU-Vogelschutzgebiets werden gemäß der zum geplanten Vorhaben durchgeführten Verträglichkeitsstudien nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. An der Planung des Sportboothafens im Bereich der Schlei-Terrassen wird weiterhin festgehalten um eine hochwertige Wohn- und Freizeitqualität des neuen Wohnquartiers erreichen zu können.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bauflächen und Sportboothafenplanungen wurden gegenüber anfänglichen Planungen in Küstennähe bereits deutlich reduziert. Eine weitere Rücknahme wird nicht verfolgt. Das Natura-2000 Gebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt.</p> <p>Kenntnisnahme und teilweise Widerspruch. An der Planung wird auch vor dem Hintergrund, dass großflächig Waldflächen entfallen, weiterhin festgehalten. Ohne Waldumwandlung wäre nur ein sehr geringfügiger Teil des ehemaligen Bundeswehrstandorts bebaubar. Eine Aufhebung von Schutzstreifen (Schutzstreifen an Gewässern) ist nur sehr geringfügig im Bereich der Uferzone erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Widerspruch. An einer Überplanung und Umwandlung der Waldflächen wird weiterhin festgehalten. Anderenfalls wären aufgrund der zusätzlich einzuhaltenden 30 m Waldabstände nur geringfügig Flächen für die Entwicklung von Wohnbauflächen verfügbar. Sogar große Bereiche des vorhandenen baulichen Bestands könnten erst nach Waldumwandlungen zu Wohnbauflächen entwickelt werden.</p>
--	--	--	---	--

			Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen und/oder Einwände entschieden wurde und um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme. Der NABU wird im Rahmen des Verfahrens weiterhin beteiligt.
22.	Amt Schlei-Ostsee, Gemeinden Brodersby, Karby und Winnemark	22.08.2017	Die Gemeinde Brodersby, Karby und Winnemark bringen keine Anregungen und Bedenken vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Private Anregung	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
23.	Yacht- & Bootswerft Stapelfeld Grauhöft 17, 24376 Kappeln	31.08.2017	<p>1. Zum geplanten Allgemeinen Wohngebiet: Es wird darauf hingewiesen, dass es durch nächtliche windinduzierte Geräusche aus den Sportboothäfen Henningsen & Steckmest und Stapelfeldt zu Geräuschbelastungen bei der geplanten Wohnbebauung kommen kann. Der Betrieb der vorhandenen Sportboothäfen darf durch das geplante Wohngebiet nicht beeinträchtigt werden. Schalltechnische Konflikte zwischen dem geplanten Wohngebiet und den Sportboothäfen müssen dazu ggf. gelöst werden. Dabei ist die geplante Erweiterung von derzeit ca. 200 auf ca. 230 Liegeplätze zu berücksichtigen. Die Vorbelastung aus dem geplanten Sondergebiet Sportboothafen ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>2. Zum geplanten Sondergebiet Sportboothafen: Sollte es durch Geräusche des geplanten Sportboothafens bzw. der damit verbundenen Gewerbebetriebe zu relevanten Pegelerhöhungen bei den auf der Westseite der Schlei vorhandenen Wohngebäuden kommen, würde sich damit die Ausgangslage der o.g. Werftbetriebe für Änderungs- und Erweiterungs-vorhaben verschlechtern. Es wird daher darauf hingewiesen, dass es durch die Geräusche der geplanten Anlagen nicht zu einer relevanten Verschlechterung der Immissionssituation bei den vorhandenen Wohngebäuden kommen darf.</p>	<p>Die Hinweise wurden durch den Schallgutachter geprüft. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Begründung: 1. Die geplanten Liegeplätze auf der Westseite der Schlei wurden in den Berechnungen bereits berücksichtigt. Im nördlichen Bereich des B-Planes Nr.74 werden an der westlichen Wohngebietsgrenze Pegel von 36 dB(A) am Tag und in der Nacht erreicht. Der Immissionsrichtwert der 18.BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 50 dB(A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) in der Nacht wird somit eingehalten. Im südlichen Bereich des B-Planes Nr.74 werden an der westlichen Wohngebietsgrenze Pegel von 39 dB(A) am Tag und in der Nacht erreicht. Der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 50 dB(A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) in der Nacht wird somit eingehalten.</p> <p>2. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe auf der Westseite der Schlei durch den geplanten Sportboothafen kann aufgrund der Entfernung und aufgrund der verschiedenen Lärmarten ausgeschlossen werden (Werftbetrieb ist wie Gewerbebetrieb zu beurteilen und Sportboothäfen wie Sportlärm oder Freizeitlärm).</p>
24.	Henningsen & Steckmest GmbH Grauhöft 7, 24376 Kappeln	31.08.2017	<p>1. Zum geplanten Allgemeinen Wohngebiet: Es wird darauf hingewiesen, dass es durch nächtliche windinduzierte Geräusche aus den Sportboothäfen Henningsen & Steckmest und Stapelfeldt zu Geräuschbelastungen bei der geplanten Wohnbebauung kommen kann.</p>	<p>Die Hinweise wurden durch den Schallgutachter geprüft. Der Einwendung wird nicht gefolgt. Begründung: 1. Die geplanten Liegeplätze auf der Westseite der Schlei wurden in den Berechnungen bereits berücksichtigt. Im nördlichen</p>

		<p>Der Betrieb der vorhandenen Sportboothäfen darf durch das geplante Wohngebiet nicht beeinträchtigt werden. Schalltechnische Konflikte zwischen dem geplanten Wohngebiet und den Sportboothäfen müssen dazu ggf. gelöst werden. Dabei ist die geplante Erweiterung von derzeit ca. 200 auf ca. 230 Liegeplätze zu berücksichtigen. Die Vorbelastung aus dem geplanten Sondergebiet Sportboothafen ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>2. Zum geplanten Sondergebiet Sportboothafen: Sollte es durch Geräusche des geplanten Sportboothafens bzw. der damit verbundenen Gewerbebetriebe zu relevanten Pegelerhöhungen bei den auf der Westseite der Schlei vorhandenen Wohngebäuden kommen, würde sich damit die Ausgangslage der o.g. Werftbetriebe für Änderungs- und Erweiterungs-vorhaben verschlechtern. Es wird daher darauf hingewiesen, dass es durch die Geräusche der geplanten Anlagen nicht zu einer relevanten Verschlechterung der Immissionssituation bei den vorhandenen Wohngebäuden kommen darf.</p>	<p>Bereich des B-Planes Nr.74 werden an der westlichen Wohngebietsgrenze Pegel von 36 dB(A) am Tag und in der Nacht erreicht. Der Immissionsrichtwert der 18.BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 50 dB(A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) in der Nacht wird somit eingehalten. Im südlichen Bereich des B-Planes Nr.74 werden an der westlichen Wohngebietsgrenze Pegel von 39 dB(A) am Tag und in der Nacht erreicht. Der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 50 dB(A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) in der Nacht wird somit eingehalten.</p> <p>2. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Betriebe auf der Westseite der Schlei durch den geplanten Sportboothafen kann aufgrund der Entfernung und aufgrund der verschiedenen Lärmarten ausgeschlossen werden (Werftbetrieb ist wie Gewerbebetrieb zu beurteilen und Sportboothäfen wie Sportlärm oder Freizeitlärm).</p>
--	--	--	---

Stand: Konzept 17.11.2017 - Planungsring Mumm + Partner GbR - BHF LArch - M+O-Ingenieure